



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

### Stellungnahme Nr. 91 Dezember 2024

#### Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren des Rechts der rechtsberatenden Berufe sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

#### Mitglieder des Ausschusses BRAO

RAin Christine Bernard  
RA Prof. Ingo Hauffe  
RA Jan Helge Kestel  
RAuN Jan J. Kramer  
RA Otmar Kury (Vorsitzender)  
RAuN Dr. Marcus Mollnau  
RA Rolf G. Pohlmann  
RA Jan Schaeffer  
RA Dr. Alexander Siegmund  
RA Dr. Uwe Wirsching  
RA beim BGH Dr. Christian Zwade

RA André Haug, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer  
RA Christian Dahns, Bundesrechtsanwaltskammer  
Ass. jur. Nadja Wietoska, Bundesrechtsanwaltskammer

#### Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

#### Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9    Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
10179 Berlin    Fax +49.30.28 49 39 - 11  
Deutschland    Mail [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de)

#### Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9    Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel    Fax +32.2.743 86 56  
Belgien    Mail [brak.bxl@brak.eu](mailto:brak.bxl@brak.eu)

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz  
Justizministerien der Länder  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Rechtspolitische Sprecher der Bundestagsfraktionen  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesverband der Freien Berufe  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V.  
Deutsche Rechtspflegervereinigung  
Deutscher Steuerberaterverband  
Wirtschaftsprüferkammer  
Institut der Wirtschaftsprüfer  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Richterbund  
Deutscher Juristinnenbund  
Patentanwaltskammer  
Neue Richtervereinigung

Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBI, Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion, Juris, Expertenbriefing, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag, Legal Tribune Online, MDR, JUVE

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten<sup>1</sup> gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## **Stellungnahme**

Die BRAK bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren des Rechts der rechtsberatenden Berufe sowie zur Änderung weiterer Vorschriften abgeben zu dürfen.

### **I. Differenzierung zwischen präventiven und repressiven Maßnahmen der Rechtsanwaltskammern**

Im Grundsatz begrüßt die BRAK das Anliegen des Gesetzentwurfs, zukünftig bei Maßnahmen der Rechtsanwaltskammern zwischen präventiven und repressiven Maßnahmen zu unterscheiden.

Wenig geglückt ist nach Auffassung der BRAK jedoch die Definition des rechtlichen Hinweises in § 73 Abs. 3 Satz 1 BRAO-E. Dieser soll vorliegen, „soweit sich der Vorstand in einer Erklärung zu Fragen der Berufspflichten auf eine rechtliche Bewertung festgelegt hat“. Eine rechtliche Bewertung berufsrechtlicher Fragen geht allerdings nicht nur einem rechtlichen Hinweis voraus, sondern auch einer präventiven Beratung, mit der lediglich unverbindlich Handlungsoptionen vorgeschlagen werden. Für die Qualifikation als rechtlicher Hinweis kann es auch nicht darauf ankommen, ob sich die Rechtsanwaltskammer positioniert, die Rechtslage also selbst bewertet und sich so auf eine Auslegung festlegt, oder sich aufgrund einer gefestigten Rechtsprechung zu einer Rechtsfrage darauf beschränkt, lediglich auf den aktuellen Meinungsstand zu verweisen. Eine solche Differenzierung ist vermutlich auch nicht gewollt; der Gesetzentwurf ist insofern aber missverständlich.

Der entscheidende Unterschied zwischen dem mit einem Rechtsbehelf angreifbaren rechtlichen Hinweis und einer schlichten Beratung ist der Umstand, dass es sich nur bei der erstgenannten Maßnahme um einen belastenden Verwaltungsakt handelt. Dies ergibt sich letztlich auch aus § 73 Abs. 3 Satz 1 BRAO-E und der Begründung des Reformgesetzes. Nach Auffassung der BRAK sollte dies aber gerade bei der Definition der Maßnahme gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 BRAO-E auch deutlich zum Ausdruck kommen.

### **II. Rechtsbehelfe gegen rechtliche Hinweise, Rügen und Zwangsgelder**

#### **1. Rechtsbehelf gegen die Nichterteilung eines rechtlichen Hinweises**

Die Auffassung des BMJ, es bestehe eine zu schließende Rechtsschutzlücke, wenn Kammermitglieder nicht die Möglichkeit hätten, den Verwaltungsrechtsweg einzuschlagen, sollte ein eingeforderter rechtlicher Hinweis nicht erteilt werden, wird von der BRAK nicht geteilt.

Betont werden muss, dass die Beratung in Fragen der Berufspflichten nach § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Kammern ist und diese Aufgabe der Rechtsaufsicht der Landesjustizverwaltung unterliegt. Zwar erhält ein anfragendes Kammermitglied nicht immer die Antwort, die es sich wünscht. Fälle, in denen seitens der Kammern eine Beratung und Belehrung verweigert wurden,

---

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

sind der BRAK allerdings nicht bekannt. Es ist auch im Interesse der Rechtsanwaltskammern selbst, diese Aufgabe gewissenhaft zu übernehmen, da in der betreffenden Angelegenheit anderenfalls nicht selten die Belastung mit einem berufsaufsichtsrechtlichen Verfahren droht.

Richtig ist, dass Beratungen und Belehrungen wiederholt mit dem Hinweis der Unverbindlichkeit der Auskunft verknüpft werden. Hintergrund hierfür ist aber nicht der Umstand, dass die Rechtsanwaltskammern ihren Mitgliedern eine verlässliche Aussage verweigern wollen. Vielmehr werden Beratungen und Belehrungen im Alltagsgeschäft der Rechtsanwaltskammern zumeist durch fachkundige Mitglieder der Geschäftsführung geleistet, teils auch telefonisch. Bei der aktuellen Mitgliederstärke von Rechtsanwaltskammern und der hierdurch bedingten hohen Anzahl von Anfragen ist es, anders als es § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO vorsieht, vollkommen ausgeschlossen, dass sich der Kammervorstand mit jeder einzelnen Anfrage befasst. Dieser könnte sich – anders als die Mitglieder der Geschäftsführung – zwar verbindlich äußern. Eine zeitnahe Antwort wäre dann aber nicht gewährleistet. Regelmäßig erwartet ein Kammermitglied jedoch eine schnelle Reaktion. Nicht selten ist eine zeitnahe Antwort auch unverzichtbar, beispielsweise wenn in einem Mandat Termine wahrzunehmen sind, sich die Frage eines Tätigkeitsverbots stellt oder gemäß § 44 BRAO zeitnah über die Annahme oder die Ablehnung eines angetragenen Mandats entschieden werden muss.

Ein weiterer Grund für die Unverbindlichkeit mancher Auskünfte ist, dass der einer Anfrage zugrunde liegende Sachverhalt nicht abschließend feststeht. Antworten erfolgen dann auf Grundlage des (einseitigen) Sachvortrags des Anfragenden. Ein anderes Beispiel sind Anfragen nach dem Vorliegen einer Bürogemeinschaft, die jedenfalls in der Vergangenheit nicht selten an die Rechtsanwaltskammer herangetragen wurden. Hier kann, etwa aufgrund von Raumplänen, eine erste Einschätzung gegeben werden, eine sichere Beurteilung aber lediglich vor Ort erfolgen.

In solchen oder ähnlichen Fallgestaltungen einen rechtsverbindlichen Hinweis einfordern zu können, geht nach Auffassung der BRAK fehl. Dies würde jedenfalls, auch zulasten der einzelnen Kammermitglieder, eine effiziente Aufgabenerledigung der Rechtsanwaltskammern infrage stellen.

Mit anderen Worten würde die Schaffung eines Rechts für jedes Kammermitglied, zu jeder erdenklichen berufsrechtlichen Frage einen verbindlichen, rechtsmittelfähigen rechtlichen Hinweis durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer einzuholen, zu einer erheblichen Überlastung der Vorstände der Kammern führen. Es stellt sich zudem die Frage, aus welchem Grund Mitglieder lediglich eine unverbindliche Einschätzung zu einer Fragestellung einholen sollten, wenn ihnen die Möglichkeit einer verbindlichen Entscheidung eröffnet wird. Zu bedenken gilt schließlich, dass die Mitglieder des Kammervorstands ehrenamtlich tätig sind und in der Regel nur monatlich oder noch seltener zusammentreten.

Die BRAK fordert daher mit Nachdruck, von einem einklagbaren Anspruch der Kammermitglieder auf Erteilung eines rechtlichen Hinweises im Sinne einer Festlegung zu Fragen der Berufspflichten abzusehen.

## **2. Vereinheitlichung des Rechtswegs**

Die BRAK teilt die Überlegungen des BMJ, zukünftig für Rechtsbehelfe gegen rechtliche Hinweise, Zwangsgelder und Rügen die erstinstanzliche Zuständigkeit des Anwaltsgerichts vorzusehen. Soweit es die Rüge betrifft, sollte auch die (Zulassungs-)Berufung zum Anwaltsgerichtshof und die (Zulassungs-)Revision zum BGH gegeben sein. Zwar ist die Rüge, wie sich aus § 74 Abs. 1 Satz 1 BRAO ergibt, keine schwere Sanktion. Um mittels obergerichtlicher Entscheidungen eine einheitliche Rechtsprechung herbeiführen zu können, erscheint dieser Rechtsweg indes geboten.

Im Übrigen weist die BRAK auf Folgendes hin:

Ob es tatsächlich notwendig ist, bei rechtlichen Hinweisen und Zwangsgeldern gegen die Entscheidung des Anwaltsgerichts weitere Rechtsmittel zuzulassen, erscheint zumindest zweifelhaft. Ein rechtlicher Hinweis ist von eher begrenzter Bedeutung; bei Zwangsgeldern als Beugemittel konterkariert ein (übermäßig) langer Rechtsweg die Effektivität der Kammeraufsicht. Die zukünftig vorgesehene Anwendbarkeit der VwGO umfasst, worauf der Reformentwurf zutreffend hinweist, grundsätzlich die Durchführung eines Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Dies entspricht sinngemäß bei Zwangsgeldern der bisherigen Abhilfemöglichkeit des Vorstands gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 BRAO und bei Rügen dem Einspruchsverfahren gemäß § 74 Abs. 5 BRAO.

Soweit Landesgesetze die Durchführung eines Vorverfahrens ausschließen, entfällt jedoch zukünftig die Möglichkeit, Entscheidungen des Kammervorstands „intern“ erneut prüfen und ggf. korrigieren zu können, um unnötige gerichtliche Verfahren zu vermeiden. Dies wird zu einer stärkeren Belastung der Anwaltsgerichte führen. Zudem kann die Notwendigkeit, die Rechtsanwaltskammern unmittelbar verklagen zu müssen, das vertrauensvolle Verhältnis zwischen diesen und ihren Mitgliedern unnötig gefährden.

### **III. Anwendbare Verfahrensvorschriften**

Der Referentenentwurf sieht vor, künftig für Rechtsbehelfe gegen rechtliche Hinweise, Zwangsgelder und Rügen einheitlich die für Verwaltungsakte geltenden Vorschriften der VwGO gelten zu lassen. Auf den ersten Blick erscheint es konsequent, bei einheitlichen Zuständigkeiten auch einheitliche Verfahrensvorschriften zur Anwendung zu bringen.

Bei einer Rüge handelt es sich jedoch um eine disziplinarische Maßnahme, auf die das Instrumentarium der Strafprozessordnung – häufig auch wegen der Sachnähe zum Strafrecht – viel besser passt. Die BRAK regt daher an, erneut zu prüfen, ob nicht doch eine Differenzierung geboten ist. Gänzlich außer Acht gelassen werden sollte auch nicht, dass ein Rechtsanwalt, der sich in eigener Sache in Straf- und Bußgeldverfahren selbst vertritt, nach § 464a Abs. 2 Nr. 2 StPO, anders als im Verwaltungsrecht, keinen Anspruch auf Kostenerstattung hat. Wenn mithin einheitlich die VwGO gilt, würde ein neues Kostenrisiko für die Rechtsanwaltskammern entstehen. Dies gilt erst recht, wenn die Möglichkeit der Korrektur einer Entscheidung im Einspruchsverfahren gemäß § 74 Abs. 5 BRAO entfällt.

Soweit § 57 BRAO-E für Rechtsbehelfe gegen die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern zukünftig einen Wechsel zu verwaltungsgerichtlichen Vorschriften vorsieht, erscheint die praktische Relevanz dieser Fälle sehr gering. Bei den Rechtsanwaltskammern werden derartige Rechtsbehelfe äußerst selten eingelegt. Damit besteht für die Anwaltsgerichte, die bislang überwiegend mit strafprozessualer Expertise ausgestattet sind, kaum Gelegenheit, die notwendigen verwaltungsrechtlichen Kenntnisse nachhaltig aufzubauen. Zudem werden Zwangsgelder nicht nur in disziplinarrechtlichen, sondern auch in verwaltungsrechtlichen Verfahren verhängt, so dass deren Überprüfung durch den Anwaltsgerichtshof zumindest ebenso sachgerecht ist.

### **IV. Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern (§ 31 Nr. 14 BRAO-E)**

Die geplante Regelung in § 31 Nr. 14 BRAO-E zur Erfassung der Daten von Insolvenz- und Liquidationsdaten bei der Auflösung von Gesellschaften in den Verzeichnissen der Rechtsanwaltskammern ist nach Auffassung der BRAK nachvollziehbar, um die erforderliche Transparenz zu gewährleisten.

Allerdings ergeben sich aus der Praxis im Hinblick auf etwaige Haftungsfragen erhebliche Bedenken. Sollten die Rechtsanwaltskammern zukünftig Daten der Insolvenzverwalter oder Liquidatoren

veröffentlichen müssen, müssten auch die Register- und Insolvenzgerichte eine entsprechende Mitteilungspflicht gegenüber den Rechtsanwaltskammern erhalten, da die Kammern für die Richtigkeit der Eintragungen verantwortlich sind. Im Fall einer fehlenden oder verspäteten Information ist nicht ausgeschlossen, dass sie dann für etwaige daraus resultierende Schäden haftbar gemacht werden. Aus welcher Quelle die Rechtsanwaltskammern die einzutragenden Daten beziehen sollen, lässt der bisherige Gesetzentwurf jedoch offen. Es ist den Rechtsanwaltskammern jedenfalls nicht zuzumuten, sich die Informationen selbst beschaffen zu müssen.

Sollten die Kammern allerdings lediglich verpflichtet sein, diejenigen Daten einzutragen, die ihnen von den Vertretern der Berufsausübungsgesellschaften mitgeteilt werden, ohne weitere Recherche der Richtigkeit, muss dies aus dem Gesetzentwurf auch deutlich hervorgehen.

Zudem ist die Einführung dieser Regelung für alle Berufsausübungsgesellschaften, unabhängig von ihrer Gesellschaftsform, nicht nachvollziehbar. Sofern Gesellschaften, die im Register eingetragen sind, aufgelöst werden, besteht die Möglichkeit, Informationen aus dem Register zu erhalten. Anders ist dies aber bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, die in keinem Register geführt werden. Daher sollte über eine Differenzierung nachgedacht werden.

Schließlich wird angeregt, im bundeseinheitlichen Anwaltsregister nur die Namen/Firma der Berufsausübungsgesellschaften, die Mitglieder sind, ihre Registernummer und das Register zur Identifizierung einzutragen. Alle weiteren Angaben können die Rechtsuchenden dann aus dem öffentlichen Register entnehmen, das zudem über öffentlichen Glauben verfügt. Die jetzige Regelung führt zu doppeltem Verwaltungsaufwand und die Praxis zeigt, dass die Berufsausübungsgesellschaften einen Gleichlauf der Eintragungen nicht gewährleisten (können). Die jetzige Regelung führt also zu widersprüchlichen Eintragungen im (Handels-)Register und dem bundeseinheitlichen Anwaltsregister und trägt so zu einer Verunsicherung der Rechtsuchenden bei.

#### **V. Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO-E)**

Die BRAK begrüßt den Änderungsvorschlag, wonach bei der Antragstellung zur Zulassung als Syndikusrechtsanwalt die Vorlage eines Originals oder einer amtlich beglaubigten Abschrift des Arbeitsvertrages nicht mehr erforderlich sein soll. Die Vorlage einer Abschrift des Arbeitsvertrages soll zukünftig richtigerweise ausreichend sein, so dass auf diese Weise das Zulassungsverfahren für alle Beteiligten vereinfacht, entbürokratisiert und beschleunigt werden kann. Die Neuregelung stellt einen wichtigen weiteren Schritt zur papierlosen Aktenführung dar.

#### **VI. Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 65 BRAO-E)**

Die BRAK begrüßt den Änderungsvorschlag des § 65 BRAO-E. Die geplante Neuregelung – eine Tätigkeit als Rechtsanwalt seit mindestens fünf Jahren unter Wegfall der Beschränkung, dass diese Anwaltstätigkeit ohne Unterbrechung stattgefunden haben muss – erscheint ausreichend und baut Hürden für eine Wählbarkeit ab.

#### **VII. Recht zur Ablehnung der Wahl (§ 67 BRAO-E)**

Die BRAK begrüßt auch die Einführung eines weiteren Ablehnungsgrunds in § 67 Nr. 4 BRAO-E, da niemand gegen seinen Willen gezwungen sein sollte, ein Vorstandsamt auszuüben.

Gleichwohl möchten wir zu bedenken geben, dass es problematisch ist, wenn ein Amt erst nach erfolgter Wahl abgelehnt werden kann. Für den Fall, dass kein Nachrücker zur Verfügung steht, kann dies zur Folge haben, dass der Vorstand noch vor seiner Konstituierung nicht vollständig besetzt ist. Ebenso

unglücklich erscheint es, dass Personen zur Wahl gestellt werden können, die das Vorstandsamt gar nicht übernehmen möchten. Die BRAK regt daher an, eine gesetzliche Möglichkeit zu verankern, einen Wahlvorschlag ablehnen zu können bzw. vorzusehen, dass ein Wahlvorschlag nicht ohne oder gegen den Willen des vorgeschlagenen Mitglieds erfolgen kann.

### **VIII. Wiederholungswahl (§ 68a BRAO-E)**

Der Referentenentwurf sieht vor, dass Personen, die im Rahmen der Wiederholungswahl aufgrund ihrer ursprünglichen Kandidatenstellung erneut aufgestellt werden müssen, dann nicht zur Wahl stehen, wenn sie nicht mehr gewählt werden können oder wollen.

Der Entwurf definiert jedoch nicht, wann ein Mitglied nicht mehr zur Wahl stehen kann. Wir regen daher an, eindeutig zu regeln, dass Personen, die bei der zu wiederholenden Wahl kandidiert haben, zwischenzeitlich jedoch in einer turnusgemäßen Wahl bereits in den Vorstand gewählt wurden, nicht zur Wiederholungswahl antreten können.

Ferner wird zu bedenken gegeben, dass die Regelung, dass keine neuen Wahlvorschläge gemacht werden dürfen, zur Folge haben könnte, dass – im Extremfall – die Wiederholungswahl ohne Kandidaten durchgeführt werden muss. Ggf. erscheint für diese Fälle die Möglichkeit einer Nachnominierung von Kandidaten sinnvoll.

Erfahrungsgemäß stellt sich zudem die Frage, welche Wahl als „letzte Wahl“ zur Bestimmung etwaiger Nachrücker gemäß § 69 Abs. 3 BRAO zu bewerten wäre. Es erscheint nicht unwahrscheinlich, dass zwischen der angefochtenen Wahl und der Wiederholungswahl ein größerer Zeitraum vergangen ist, in dem bereits weitere (turnusgemäße) Wahlen stattgefunden haben können. Ist in diesen Fällen die letzte Wahl diejenige, die vor der zu wiederholenden Wahl stattgefunden hat, oder diejenige, die vor der Wahlwiederholung stattgefunden hat? Die BRAK regt an, auch zu dieser Problematik eine Klarstellung herbeizuführen.

Grundsätzlich befürworten wir, dass die Wiederholungswahl zeitnah nach Rechtskraft der Entscheidung gemäß § 112f Abs. 1 Nr. 2 BRAO stattfinden muss. Um dem Kammerwahlrecht einheitliche Fristen zugrunde zu legen, erscheint jedoch die Sechs-Monats-Frist aus Abs. 3 Satz 2 sowie § 69 Abs. 3 BRAO naheliegender.

### **IX. Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes (§ 69 Abs. 3 BRAO-E)**

Die Formulierung, dass eine Ersetzung eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds unterbleiben kann, wenn die Zahl der Mitglieder nicht unter sieben sinkt „oder der Rest der Amtszeit weniger als sechs Monate beträgt“, ist unterschiedlich interpretierbar und deshalb unklar. Sollte gemeint sein, dass jedenfalls dann eine Neuwahl zu erfolgen habe, wenn die Restamtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds noch sechs Monate oder länger währt, sollte dies anders formuliert werden. Sollte jedoch gemeint sein, dass eine Ersatzwahl unterbleiben kann, auch wenn die Zahl der Mitglieder des Vorstands unter sieben sinkt, aber die Restamtszeit weniger als sechs Monate beträgt, bedarf es des Wortes „oder“ nicht. Dies sollte klargestellt werden.

### **X. Geltendmachung von Ansprüchen nach dem UWG (§ 73c BRAO-E)**

Die BRAK begrüßt, dass die Rechtsanwaltskammern auch weiterhin gegen ihre Mitglieder nach dem UWG vorgehen sollen.

Die Neuregelung des § 73c BRAO-E begegnet jedoch Bedenken.

Wettbewerbsrechtliche Verfahren, die gegen Kammermitglieder ohnehin nur sehr selten eingeleitet werden, setzen grundsätzlich eine vorherige außergerichtliche Abmahnung voraus (§ 13 UWG), mit der auf den Rechtsverstoß hingewiesen und zugleich rechtliches Gehör gewährt wird. Ohnehin setzt sich der Unterlassungsgläubiger dem Kostenrisiko des § 93 ZPO (sofortiges Anerkenntnis) aus, wenn er ohne vorherige fruchtlose Abmahnung gerichtliche Hilfe in Anspruch nimmt. Ein zusätzlicher erforderlicher rechtlicher Hinweis führt folglich allein dazu, dass ein etwaiger Verfügungsantrag kaum noch innerhalb der regelmäßig mit einem Monat bemessenen Dringlichkeitsfrist gestellt werden kann. Dies ist sicherlich auch vom BMJ nicht gewollt. Jedenfalls sollte sich daher aus der Gesetzesbegründung zu § 73c Abs. 1 unmissverständlich ergeben, dass der rechtliche Hinweis mit einer Abmahnung im Sinne des § 13 UWG verbunden werden kann.

Der Referentenentwurf sieht vor, dass die Rechtsanwaltskammern künftig keine wettbewerbsrechtlichen Maßnahmen mehr gegen Steuerberater und Patentanwälte ergreifen dürfen. Aufgrund ihrer Sachnähe sind die Rechtsanwaltskammern bei Verstößen gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz auch bei Verstößen von Steuerberatern und Patentanwälten jedoch besonders geeignete Ansprechpartner. Insbesondere sind die Rechtsanwaltskammern auch bereit, die Kosten für die Verfolgung dieser Verstöße zu übernehmen. Rechtsanwaltskammern machen von ihrer Abmahnbefugnis gegen Steuerberater oder Patentanwälte zudem lediglich dann Gebrauch, wenn dies zwingend erscheint und kein Einschreiten der jeweiligen Steuerberater- oder Patentanwaltskammer ersichtlich ist. Ein Beispiel für die Notwendigkeit des Einschreitens einer Rechtsanwaltskammer dokumentiert eine aktuelle Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 15.10.2024 (BeckRS 2024, 28939) anschaulich.

Die BRAK fordert deshalb, dass es insofern bei der bisherigen Rechtslage verbleibt.

#### **XI. Anwaltsgerichtliche Maßnahmen (§ 114 BRAO-E)**

Die BRAK möchte diesen Referentenentwurf zum Anlass nehmen anzuregen, über mehr Flexibilität bei den anwaltsgerichtlichen Maßnahmen nachzudenken. Um die unterschiedliche Schwere und das unterschiedliche Ahndungsbedürfnis besser auf den Einzelfall zuschneiden zu können, regen wir an, über die Einführung eines Strafbefehlsverfahrens im Berufsrecht sowie über die Möglichkeit, ein Tätigkeitsverbots zur Bewährung auszusprechen, nachzudenken.

#### **XII. Ausländische Berufsausübungsgesellschaften (§ 207a BRAO-E)**

Eine Erweiterung des Gesellschafterkreises ausländischer Berufsausübungsgesellschaften auf alle freien Berufe gemäß § 59c Abs. 1 Nr. 4 BRAO wird von der BRAK als zu weitgehend abgelehnt.

Es stellt sich die Frage, ob tatsächlich in Zukunft geprüft werden soll, ob beispielsweise ein chinesischer „Softwareentwickler“ oder eine senegalesische „Betriebswirtin“ einen freien Beruf im Sinne des § 1 Abs. 1 PartGG ausüben.

#### **XIII. Erstattungsanspruch anwaltlicher Mitglieder des AGH (§ 103 Abs. 6 BRAO)**

Die BRAK regt an, in § 103 Abs. 6 nach Satz 2 die nachfolgenden Sätze 3 und 4 anzufügen:

*„Der Anspruch nach den Sätzen 1 und 2 besteht auch bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung, die im dienstlichen Interesse liegen, namentlich zum Zweck der Teilnahme an Fachtagungen. Den anwaltlichen Mitgliedern werden darüber hinaus aus der Staatskasse Aufwendungen für Arbeits- und Büromittel, soweit diese zur Wahrnehmung der richterlichen Tätigkeit erforderlich sind, sowie für angemessene fachliche Recherchen, die im Zusammenhang mit der richterlichen Tätigkeit stehen, ersetzt.“*



§ 103 Abs. 6 BRAO, der einen Erstattungsanspruch der anwaltlichen Mitglieder des Anwaltsgerichtshofs für im Zusammenhang mit ihrer diesbezüglichen Tätigkeit verbundenen Aufwand regelt, wird bisher in den einzelnen Bundesländern höchst uneinheitlich angewendet.

Dies betrifft einerseits die Frage, ob diese Vorschrift auch einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen enthält. § 103 Abs. 6 BRAO ist insofern nicht eindeutig. Teilweise wird vertreten, dass ein Entschädigungsanspruch nach § 103 Abs. 6 BRAO nur für Tätigkeiten im Rahmen der gesetzlich definierten richterlichen Pflichten der anwaltlichen Mitglieder des Anwaltsgerichtshofs bestehe. Dies umfasse die Teilnahme an Sitzungen und Beratungen, nicht aber die Teilnahme an Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen. Teilweise werden den Mitgliedern des Anwaltsgerichtshofs entsprechende Entschädigungen gewährt, wobei aber auch insofern Unterschiede hinsichtlich des Erstattungsumfangs bestehen. Vor dem Hintergrund dieser unterschiedlichen Verwaltungspraxis und mit Blick auf bestehende Diskrepanzen zur Regelungslage bei Berufsrichtern, denen durch die insofern maßgeblichen Reisekostengesetze des Bundes und der Länder entsprechende Ansprüche gewährt werden, besteht nach Auffassung der BRAK ein Bedürfnis nach einer klarstellenden bundeseinheitlichen Regelung.

Andererseits ist auch die Verwaltungspraxis hinsichtlich der Erstattung von Kosten für Arbeits- und Recherchemittel (z. B. Zugänge zu juristischen Datenbanken, Fachbücher) sowie Büromaterialien (z. B. Schreibutensilien, Briefmarken), die bei den anwaltlichen Mitgliedern des Anwaltsgerichtshofs im Rahmen ihrer richterlichen Tätigkeit anfallen, uneinheitlich. Zwar wird sich ein diesbezüglicher Anspruch bereits jetzt entweder aus § 100 Abs. 1 Satz 1 BRAO oder aus § 103 Abs. 6 BRAO ergeben; denn es liegt zumindest nahe, dass es sich bei den in Rede stehenden Positionen um mit der Tätigkeit eines Richters am Anwaltsgerichtshof verbunden Aufwand im Sinne des § 103 Abs. 6 Satz 1 BRAO handelt und somit schon nach geltender Rechtslage ein entsprechender Erstattungsanspruch besteht. Dies wird mit Blick auf den Rechtsfolgenverweis des § 103 Abs. 6 Satz 1 BRAO auf die allein für Geschäftsreisen geltende Regelung in Nr. 7005 der Anlage 1 zum RVG jedoch teilweise von den Landesjustizverwaltungen uneinheitlich interpretiert. Zudem gibt es Berichte von Mitgliedern der Anwaltsgerichtshöfe in einigen Bundesländern über eine insofern ablehnende Verwaltungspraxis. Vor diesem Hintergrund besteht zur Wahrung bzw. Schaffung einer bundeseinheitlichen Praxis zur Gewährleistung der Gleichbehandlung ebenfalls ein Bedürfnis nach einer gesetzlichen Klarstellung.

Der Vorschlag der BRAK kommt dem beschriebenen Regelungsbedürfnis durch eine klarstellende Konkretisierung der Reichweite des Erstattungsanspruchs nach § 103 Abs. 6 BRAO nach. Er lässt dabei die bisherige Regelung des Erstattungsanspruchs weitgehend unangetastet und beschränkt sich darauf, den mit der Tätigkeit eines Mitglieds des Anwaltsgerichtshofs verbundenen Aufwand zu konkretisieren.